

Allgemeine Geschäftsbedingungen – M und O Metallbau GmbH

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in folgende Abschnitte unterteilt:

Abschnitt A gilt für sämtliche Verträge. Abschnitt B enthält zusätzliche Bedingungen für Kauf- und Werklieferungsverträge. Abschnitt C enthält zusätzliche Bedingungen für Werkverträge.

A. Bedingungen für alle Verträge

I. Allgemein

1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche aktuellen und künftigen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Käufer bzw. Auftraggeber (nachfolgend jeweils als „Kunde“ bezeichnet) und der M und O Metallbau GmbH.

2.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Vertragsbedingungen des Kunden entfalten keine rechtliche Wirkung. Das Schweigen auf etwaige Änderungsvorschläge oder die stillschweigende Ausführung des Auftrages stellen keine Anerkennung abweichender Bedingungen dar. Abweichende Vertragsbedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir der Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.

3.

Die Bestimmungen gelten für Unternehmer und Verbraucher in gleicher Weise. Abweichungen werden ausdrücklich benannt.

II. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Das Angebot wird verbindlich durch die Bestellung des Kunden abgegeben. Wir behalten uns vor, das Angebot ausdrücklich, aber auch konkludent durch Auslieferung der Ware oder Ausführung der Leistung, anzunehmen.

III. Leistung

1.

Nebenarbeiten sind nicht vom Angebot umfasst, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Sämtliche durchgeführten Arbeiten, die nicht vertraglich geschuldet sind, sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

2.

Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen oder sonstige Anträge sind durch den Kunden zu beschaffen, es sei denn dies wurde ausdrücklich von uns übernommen.

IV. Termine, Fristen

In den Vertragsunterlagen genannte Liefertermine/-fristen sowie Ausführungstermine/-fristen stellen keine vertraglichen oder verbindlichen Termine oder Fristen dar, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

V. Haftung

1.

Sofern nachfolgend nicht anders bestimmt, ist ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz gegen uns grundsätzlich ausgeschlossen.

2.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist gegeben im Falle einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall jedoch auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt.

3.

Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Handlung beruht.

4.

Bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung unsererseits, unserer Vertreter bzw. unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt der gesetzliche Haftungsmaßstab.

5.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie §§ 443, 444 und 639 BGB bleiben unberührt.

6.

In sonstigen Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung bleibt diese Haftungsmodifikation unangewendet.

VI. Höhere Gewalt

1.

Fälle höherer Gewalt in unserem Betrieb oder dem Betrieb eines Nachunternehmers oder Unterlieferanten entbinden uns von der Einhaltung etwaiger Liefer- bzw. Ausführungsfristen.

2.

Die Ausführungsfristen sind entsprechend der unverschuldeten Verzögerungen um diese Dauer zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten zu verlängern.

3.

Soweit die Lieferung oder Leistung in Folge höherer Gewalt ganz oder teilweise unmöglich wird, sind wir zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt.

4.

Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis höherer Gewalt länger als 3 Monate andauert, sind wir zur ganzen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Kunde daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

5.

Ein Fall höherer Gewalt liegt bei unvorhersehbaren Ereignissen sowie Ereignissen außerhalb unserer Einflussphäre vor. Dazu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend, folgende Ereignisse:

Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Anordnungen und Maßnahmen von Behörden und Regierungen, Kriege, kriegsähnliche Konflikte oder Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- und Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Feuer, Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan, Taifun, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Pandemien, Epidemien, Seuchen sowie infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ festgelegt wurde).

VII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1.

Der Kunde ist nur zur Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Ansprüchen berechtigt.

2.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, sofern die Forderung und Gegenforderung aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen.

3.

Zur wirksamen Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus einem mit uns geschlossenen Vertrag bedarf es unserer schriftlichen Zustimmung.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1.

Als Erfüllungsort gilt unser Geschäftssitz in Ganderkesee.

2.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt als Gerichtsstand das für den Gerichtsbezirk unseres Geschäftssitzes zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, auch am Wohnort bzw. Geschäftssitz des Kunden Klage zu erheben. Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen unverändert.

IX. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der Klauseln dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit nachträglich verlieren, wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hierdurch nicht berührt.

B. Zusätzliche Bedingungen für Kauf- und Werklieferverträge

I. Lieferung, Versand

Wurde Lieferung oder Versand der Ware vereinbart, erfolgen Versand, Lieferung, Verpackung und Versicherung auf Kosten des Kunden.

II. Gefahrübergang

1.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über.

2.

Im Falle eines Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit Auslieferung bzw. Übergabe der Ware an den Spediteur oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Unternehmen über.

3.

Verletzt der Kunde seine Pflichten aus dem Vertrag bzw. seine Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung mit Eintritt des Verzuges auf den Kunden über. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

III. Gewährleistung

1.

Sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt, gelten für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften. Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) sowie die Rechte des Kunden aus etwaigen gesondert abgegebenen Garantien.

2.

Ist der Kunde Unternehmer, so verjähren die Mängelansprüche in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1, 3 BGB abweichend von den gesetzlichen Vorschriften innerhalb eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren, sofern nicht anders vereinbart.

3.

Die Anzeige von offensichtlichen Mängeln der Leistung hat unverzüglich nach Übergabe bzw. Abnahme der Sache zu erfolgen. Die Frist zur Rüge nach § 377 HGB beträgt 3 Werktage.

4.

Hat der Kunde vermeintliche Mängel gerügt und erbringen wir in Folge dessen Leistungen bei der Mängelprüfung oder -beseitigung, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1.

Bis zu vollständiger Erfüllung sämtlicher aus dem Rechtsverhältnis zum Kunden bestehender Forderungen behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

2.

Besteht ein Eigentumsvorbehalt, so bedarf die Weiterveräußerung der Waren an einen Dritten unserer schriftlichen Einwilligung. Im Falle der Einwilligung überträgt der Kunde die Forderungen gegen den Dritten an uns. Gleiches gilt im Falle einer sonstigen Weitergabe, Verpfändung oder Sicherheitsleistung an Dritte.

3.

Erwirbt der Kunde Alleineigentum an einer Sache aufgrund von Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gewährt uns der Kunde gemäß dem Verhältnis der offenen Forderungen unentgeltlich Miteigentum an der neuen Sache. Für die Veräußerung dieser Sachen gilt Ziffer IV.2.

4.

Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

C. Zusätzliche Bedingungen für Werkverträge

I. Pflichten des Kunden

1.

Der Kunde hat sämtliche zur Herstellung und Montage der Leistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen (u.a. die Vorlage notwendiger Unterlagen und Bemusterungsentscheidungen) rechtzeitig zu erbringen.

2.

Der Kunde hat rechtzeitig zum geplanten Beginn der Montagearbeiten den zur Durchführung der Leistung erforderlichen Platz bereitzustellen sowie für eine freie Baustellenzufahrt zu sorgen.

3.

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde rechtzeitig zum Beginn der Montagearbeiten Strom, Wasser, erforderliche Anschlüsse sowie ausreichende Beleuchtung bereitzustellen.

4.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass sämtliche erforderlichen Vorarbeiten rechtzeitig zum geplanten Beginn der Montagearbeiten abgeschlossen sind.

5.

Der Kunde hat auf seine Kosten und seine Verantwortung die für die Lieferung bzw. Montage notwendigen behördlichen Genehmigungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Baugenehmigung oder eine Zustimmung im Einzelfall) zu beschaffen. Die aufgrund einer nicht rechtzeitig

eingeholten Genehmigung oder Zustimmung resultierende Verzögerung sowie damit verbundene Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

II. Abnahme

1.

Der Kunde hat die Abnahme unverzüglich nach Fertigstellung der Leistung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Fertigstellungsanzeige schriftlich zu erklären.

2.

Nimmt der Kunde nicht selbst an der Abnahmebegehung teil, so hat er eine rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Person zu entsenden, welche zur Erklärung der Abnahme berechtigt ist.

3.

Die Leistung gilt ebenfalls mit Ingebrauchnahme durch den Kunden als abgenommen.

4.

Eine Teilabnahme ist zulässig.

III. Gewährleistung

1.

Sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt, gelten für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften.

2.

Ist der Kunde Unternehmer, so verjähren die Mängelansprüche im Sinne des § 634a Abs. 1 Nr. 1, 3 BGB abweichend der gesetzlichen Vorschriften innerhalb eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

3.

Im Falle des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren, sofern nicht anders vereinbart.

4.

Ist die Geltung der VOB/B vereinbart, so richtet sich die Gewährleistung im Rahmen von Werkverträgen nach § 13 VOB/B mit Ausnahme des § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B.

5.

Hat der Kunde zu Unrecht Mängel gerügt und erbringen wir in Folge dessen Leistungen bei der Mängelprüfung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

(Stand Oktober 2024)